



Dr. Peter Gauweiler

Mitglied des Deutschen Bundestages
Vorsitzender des Unterausschusses „Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik“
Bayerischer Staatsminister a.D.

Presseinformation

06.August 2012

MdB Dr. Peter Gauweiler weist im laufendem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht darauf hin, dass der ESM-Vertrag bereits jetzt die Finanzierung des ESM über die EZB erlaubt („*Banklizenz für den ESM*“). Bereits jetzt ist im ESM-Vertrag – entgegen den Angaben der Bundesregierung - die Haftung Deutschlands nicht auf den deutschen ESM-Kapitalanteil von 190 Milliarden Euro beschränkt.

Hilfsanträge zur Vereinbarkeit des ESM-Vertrages mit dem Grundgesetz

In einem neuen Schriftsatz an das Bundesverfassungsgericht hat der Prozessvertreter des Bundestagsabgeordneten Peter Gauweiler, der Freiburger Verfassungsrechtler Professor Dietrich Murswiek, in die Verfassungsbeschwerde gegen den ESM auch das Thema einer möglichen „Banklizenz für den ESM“ einbezogen. Darüber hinaus hat Prof. Murswiek weitere Erkenntnisse und Belege hinsichtlich der mangelnden Begrenzung der deutschen Zahlungsverpflichtungen an den Rettungsfonds sowie wegen unzutreffender Information der Abgeordneten über die Haftungsbegrenzung vorgetragen. Wie in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 10.07.2012 bereits angekündigt werden in dem Schriftsatz darüber hinaus mehrere Hilfsanträge vorgetragen, nach denen – für den Fall, dass das Gericht einen vollständigen Stopp des ESM- Vertrages vermeiden will – gefordert wird, dass der ESM-Vertrag nur dann völkerrechtlich in Kraft gesetzt werden dürfe, wenn die

Ratifikation mit einer Reihe von völkerrechtlichen Vorbehalten verbunden wird, die sicherstellen, dass der Vertrag den Anforderungen des Grundgesetzes genügt.

Frankreich und Italien haben die Forderung erhoben, dem neuen Rettungsfonds ESM eine Banklizenz zu erteilen, damit dieser sich von der Europäischen Zentralbank (EZB) unbegrenzt Geld leihen und damit Staatsleihen der Problemstaaten aufkaufen könne. Die Bundesregierung hat dazu erklärt, dass mit der Bundesregierung solche Änderungen des ESM-Vertrages nicht zu machen seien. Murswiek argumentiert in seinem neuen Schriftsatz an das Bundesverfassungsgericht, der ESM-Vertrag erlaube bereits jetzt die Finanzierung des ESM über die EZB. Es hänge allein von der EZB ab, ob sie den ESM als Kreditnehmer akzeptiere. Eine Änderung des ESM-Vertrages und eine neue Entscheidung des Bundestages seien dafür nicht erforderlich. In dem Fehlen eines Parlamentsvorbehalts für eine so grundlegende Systemänderung des ESM sieht er einen Verstoß gegen das Demokratieprinzip.

Murswiek rügt in seinem Schriftsatz außerdem, dass Deutschlands Zahlungspflichten unbegrenzt seien. Die Bundesregierung habe den Abgeordneten erklärt, die Haftung Deutschlands sei auf jeden Fall auf den deutschen ESM-Kapitalanteil in Höhe von 190 Milliarden Euro beschränkt. Dies sei unzutreffend. Die Haftungsbeschränkung gelte nur gegenüber externen Gläubigern, also beispielsweise gegenüber Banken, von denen der ESM sich Geld geliehen habe. Sie gelte aber nicht für Zahlungspflichten an den ESM. Jedes ESM-Mitglied könne im Wege „revidierter erhöhter Kapitalabrufe“ zu höheren Zahlungen herangezogen werden, wenn andere Mitglieder ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen. Daher könne die Zahlungsverpflichtung Deutschlands weit über den eigenen Kapitalanteil ansteigen, im Extremfall sogar bis auf 700 Milliarden Euro – das ist das gesamte Stammkapital des ESM.

Das sei aber noch nicht alles. Für Kapitalerhöhungen ist zwar eine Zustimmung der Parlamente der Mitgliedstaaten erforderlich. Dies bedeute aber – so Murswiek – keineswegs, dass die Parlamente eine Kapitalerhöhung ablehnen könnten, wenn sie mit der Rettungspolitik nicht mehr einverstanden seien. Vielmehr seien die Mitgliedstaaten verpflichtet, Kapitalerhöhungen beziehungsweise Rekapitalisierungen zu genehmigen, wenn dies zur Wahrung der Funktionsfähigkeit des ESM erforderlich sei, beispielsweise, wenn das vorhandene Kapital durch Verluste weitgehend verbraucht sei, oder wenn es zur „Rettung“ großer Länder wie Spanien und Italien nicht ausreiche. Mit dem ESM werde also ein Haftungsautomatismus etabliert, durch den der deutsche Steuerzahler letztlich für die Schulden aufzukommen habe, die andere Länder machen,

ohne dass das deutsche Parlament darauf Einfluss hätte. Dies sei ein evidenter und äußerst schwerwiegender Verstoß gegen das Demokratieprinzip.

Für den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht den ESM nicht vollständig stoppen will, fordert der Prozessvertreter Gauweilers, dass das Bundesverfassungsgericht die völkerrechtliche Ratifikation des Vertrages nur unter einer Reihe von völkerrechtlichen Vorbehalten erlauben dürfe, mit denen die Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz sichergestellt wird. Das Schreiben Murswicks zählt neun Vorbehalte auf, zu allererst einen allgemeinen Kündigungsvorbehalt. Denn die Verfassungswidrigkeit des ESM-Vertrages – und auch des Fiskalvertrages – ergebe sich schon daraus, dass diese Verträge unkündbar seien. Seien sie erst einmal völkerrechtlich in Kraft, dann sei es den Wählern nicht mehr möglich, mit ihrer Stimme bei der Bundestagswahl eine Wende in der „Euro-Rettungspolitik“ herbeizuführen.

Mit einem weiteren Vorbehalt soll erreicht werden, dass der Haftungsautomatismus des Target-Systems beendet wird. In diesem europäischen Zahlungsverkehrssystem haben die Peripheriestaaten praktisch einen der Höhe nach unbegrenzten Überziehungskredit zu Lasten der Deutschen Bundesbank. In deren Bilanz haben sich in den letzten Jahren schon Target-Forderungen gegen die Problemstaaten in Höhe von 700 Milliarden Euro angesammelt.

Auch die über den deutschen Kapitalanteil hinausgehende Nachschusspflicht Deutschlands soll durch einen Vorbehalt verhindert werden. Murswiek legt auch dar, dass der ESM-Vertrag für Entscheidungen der ESM-Organe im sogenannten Dringlichkeitsbeschlussverfahren die im deutschen Begleitgesetz geforderte Einholung einer Zustimmung des Bundestages für neue „Rettungsaktionen“ gar nicht zulässt, und fordert auch hierfür einen völkerrechtlichen Vorbehalt. Weitere Verfassungsverstöße, die durch Vorbehalte behoben werden müssten, sieht Gauweilers Prozessbevollmächtigter in der Immunität der deutschen Mitglieder in den ESM-Gremien und in ihrer im Vertrag geregelten Schweigepflicht. Beides sei mit dem Prinzip der parlamentarischen Verantwortlichkeit nicht vereinbar.

Der Schriftsatz von Prof. Murswiek liegt dieser Presseinformation als Anlage bei.